



Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Frau Juliane Wolter, Tel. 17-1565

TOP: Entwicklung der städtischen Kreditverbindlichkeiten

Bericht Nr. 067/2026

Produkt: 16.01.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Beratungsfolge

Finanzausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

19.03.2026

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv

konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:

nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussumsetzung entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

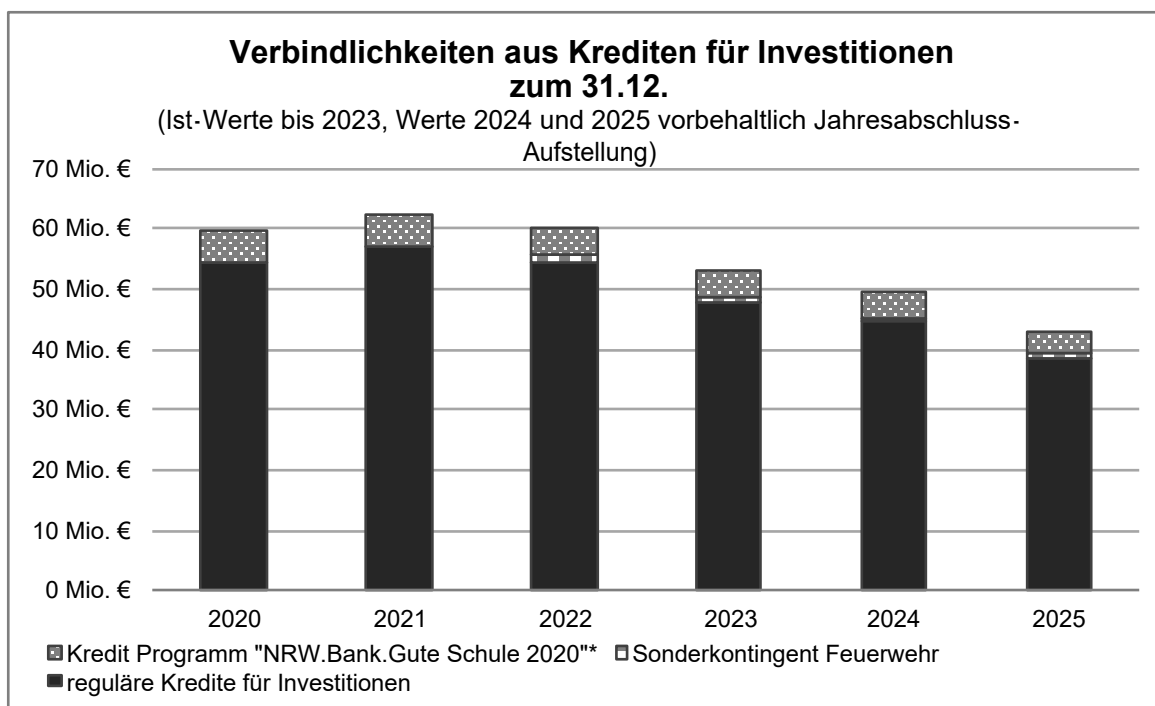
Gemäß der kommunalen Finanzierungsrangfolge aus § 77 GO NRW darf die Stadt Lüdenscheid Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Einer Kommune in der Haushaltssicherung gelingt es in der Regel nicht, ihre Auszahlungen vollständig aus gegenüber Krediten vorrangigen Mitteln zu decken. So ist auch für die Stadt Lüdenscheid die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung ihrer Investitionen ein zentrales Thema und wird künftig noch an Bedeutung gewinnen.

Ein detaillierter Bericht zur Entwicklung der städtischen Kreditverbindlichkeiten wurde zuletzt im BFV am 04.02.2021 vorgelegt (Sitzungsdrucksache 007/2021). An den genannten Bericht anschließend, wird nachstehend über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen seit dem Jahr 2021 berichtet. Liquiditätssicherungskredite bestehen in Anbetracht der städtischen Liquiditätsbestände seit dem Jahr 2019 nicht (hierzu sei auf die parallele Berichterstattung zur städtischen Liquidität und Geldanlagen verwiesen, s. Sitzungsdrucksache 066/2026).

1. Entwicklung der städtischen Kreditaufnahmen

Mit Beschluss des Haushaltssicherungskonzepts im Jahr 2012 hat sich die Stadt Lüdenscheid im Rahmen einer Entschuldungsstrategie investive Zurückhaltung auferlegt, um den hohen Bestand an Investitionskrediten und die daraus resultierende hohe Zinsbelastung zu reduzieren. Diese Deckelung der Investitionstätigkeit begrenzt die jährliche Aufnahme neuer Kredite auf höchstens 50% der ordentlichen Tilgung, wodurch eine langfristige Rückführung des Kreditbestandes erreicht werden soll. Im Vorfeld der Haushaltsplanung 2021 zeichnete sich ab, dass der Investitionsdeckel infolge der erheblichen Kostensteigerungen bei den Neubaumaßnahmen der Feuerwehrgebäude nicht eingehalten werden kann. Daher wurde ein zusätzliches und ausschließlich für die Infrastrukturmaßnahmen im Bereich der Feuerwehrgebäude zur Verfügung stehendes Kreditkontingent von bis zu 35 Mio. € eingerichtet. Im Jahr 2023 hatte der Rat außerdem beschlossen, das Schulgebäude der Grundschule Lösenbach an der Schubertstraße durch einen Neubau zu ersetzen. Da das notwendige Investitionsvolumen für den Neubau angesichts der übrigen investiven Herausforderungen und Notwendigkeiten nicht innerhalb des Kreditdeckels abgebildet werden konnte, wurden der Haushaltsplanung 2024 zusätzliche Kreditaufnahmen außerhalb des Kreditdeckels zugrunde gelegt.

Wie der nachfolgenden Grafik entnommen werden kann, ist der Kreditbestand für investive Zwecke – nach einem durch die zeitverzögerte Aufnahme zweier Kreditermächtigungen begründeten Anstieg um knapp 3 Mio. € im Jahr 2021 – in den darauffolgenden Jahren dennoch um weitere 19 Mio. € zurückgegangen:



* Die Tilgung der Kredite aus dem Programm „Gute Schule 2020“ übernimmt in voller Höhe das Land NRW.

Ursächlich für den weiteren Schuldenabbau ist die Verlagerung von Kreditaufnahmen in Folgejahre. Die Ermächtigung zur Aufnahme von Investitionskrediten gilt gemäß § 86 Abs. 2 GO NRW über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres bzw. – wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird – bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung. Die Kreditermächtigungen werden dabei lediglich in der Höhe übertragen und in Anspruch genommen, in der ihnen zu finanzierende investive Maßnahmen gegenüberstehen. Ebenso waren in den vergangenen Jahren Kreditermächtigungen für neuveranschlagte Maßnahmen nicht aufzunehmen, sondern korrespondierend zu den zu finanzierenden Investitionen ebenfalls neu zu veranschlagen. Die dargestellte Rückführung des Gesamtkreditbestands wird daher perspektivisch nicht fortgesetzt werden. Bereits die noch ausstehende Aufnahme der Kreditermächtigung 2024 in ihrer vollen in das Haushaltsjahr 2025 übertragenen Höhe würde zu einem Anstieg der Kreditverbindlichkeiten um rd. 11 Mio. € führen.

2. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Rückführung des städtischen Kreditbestands hatte in den vergangenen Jahren eine weitgehend kontinuierliche Minderung des Zinsaufwands zur Folge. Neben den Effekten der investiven Deckelung konnten die Kredite im zum Zeitpunkt der letzten Berichterstattung noch vorherrschenden Niedrigzinsniveau zudem zu historisch niedrigen Konditionen und zu einem festen Zinssatz über die gesamte Laufzeit abgeschlossen werden. Neben den Neuaufnahmen ließen sich so auch ältere Kredite zum Zinsbindungsende bis zur endgültigen Tilgung vereinbarten Konditionen umschulden bzw. prolongieren.

In der Hochzinsphase der Jahre 2023 und 2024 wurde der Abschluss langer Zinsbindungen hingegen nicht als grds. vorteilhaft erachtet. Das Kreditvolumen mit Restschuld zum Zinsbindungsende und damit das auf Ebene des Gesamtportfolios betrachtete Zinsänderungsrisiko ist dementsprechend wieder angestiegen (von rd. 1% zum 31.12.2020 auf rd. 8% zum 31.12.2025):



Infolge des gestiegenen Zinsniveaus hat sich auch der Portfoliozinssatz in den letzten Jahren wieder erhöht, wenngleich der Effekt des Schuldenabbaus die Entwicklung des Zinsaufwands noch maßgeblich bestimmt hat:



3. Ausblick

Für 2026 und die Folgejahre wird ein steigender Zinsaufwand prognostiziert, was einerseits höheren Zinssätzen, andererseits den steigenden Kreditbedarfen geschuldet ist. Neben den bereits in der Planung berücksichtigten zusätzlichen Kreditaufnahmen für die Feuerwehrneubauten und den Neubau der Grundschule Lösenbach werden sich weitere Finanzierungsnotwendigkeiten für dringliche, in den Vorjahresplanungen hingegen noch nicht oder nur teilweise etatisierte Mehrbedarfe ergeben. Hierzu gehören beispielsweise der Neubau der Westschule, die Sanierung der Turnhalle der Adolf-Reichwein-Gesamtschule sowie die weiteren Projekte zum Ausbau der Ganztagsbetreuung an

Schulen. In welchem Umfang hier aus den Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes und/oder weiteren Förderungen finanziert werden kann und wie hoch die verbleibenden Bedarfe sind, die über Kreditaufnahmen gedeckt werden müssen, ist auch Gegenstand der laufenden Aufstellung des Doppelhaushaltes 2026/27.

Lüdenscheid, den 25.02.2026

In Vertretung:

gez. Haarhaus

Sven Haarhaus
Beigeordneter und Stadtkämmerer